

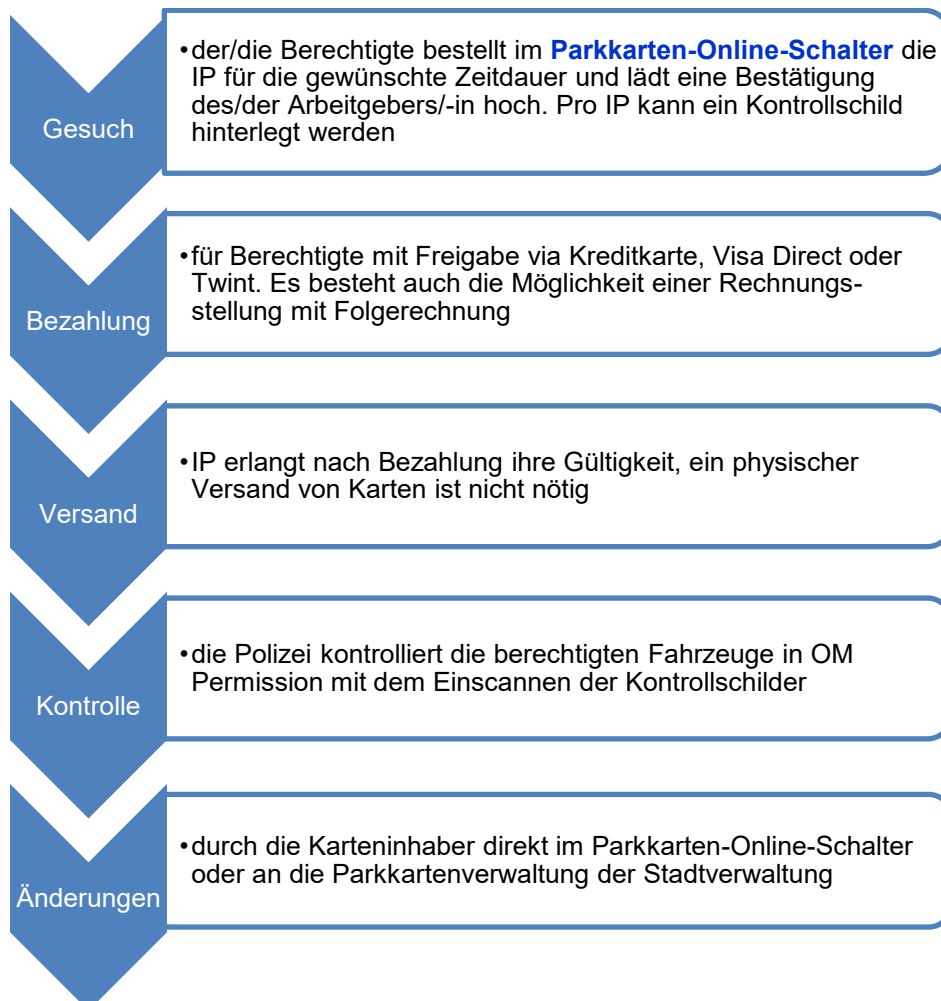


MERKBLATT Industrieparkkarten (IP)

Gesetzliche Grundlagen: Art. 49^{bis} [Gebührenordnung](#) der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten vom 26. September 2024, SRO 711

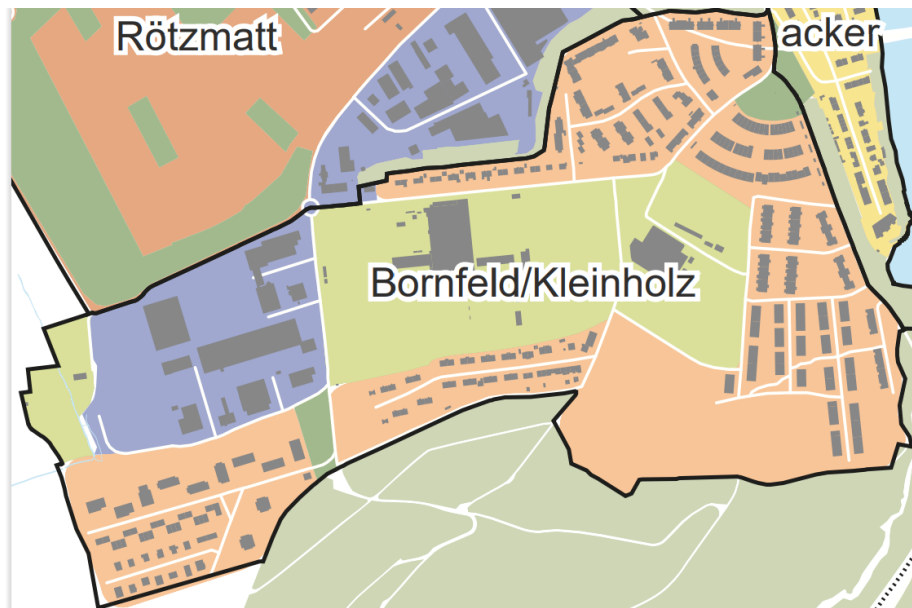
Art. 25 [Gebührenverordnung](#) der Einwohnergemeinde Olten vom 1. Januar 2025

[Beschluss des SR](#) vom 9. Juni 2025

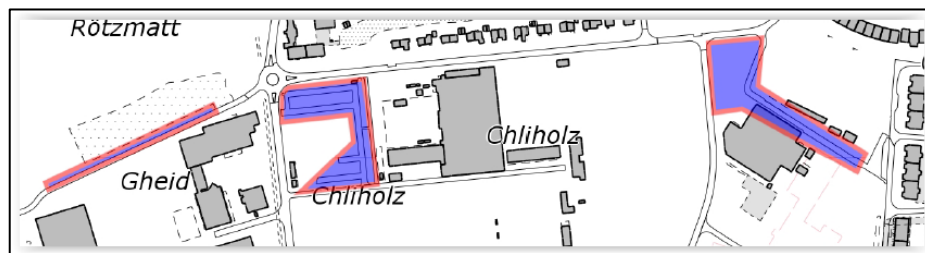


Berechtigte:

Angestellte von ansässigem Gewerbe des Gebiets Bornfeld/Kleinholz



Gebiet Bornfeld/Kleinholz, aus «[Entwurf räumliches Leitbild Stadt Olten vom 4. Juni 2021](#)»



Gebührenpflichtige Parkplätze IP, aus «[Beschluss des Stadtrates vom 9. Juni 2025](#)»

Räumliche Gültigkeit: Gebührenpflichtige Parkplätze Sportstrasse (Kiesplatz), Eishalle und Stadthalle Vorplatz/Ost

Zeitliche Gültigkeit: siehe [Gebührenverordnung](#) Art. 25

Kosten: siehe [Gebührenverordnung](#) Art. 25

Auflagen:

- Angestellte von Geschäftsbetrieben, deren Betrieb oder Sitz sich im oben erwähnten Gebiet befinden, können für die auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen via [Parkkarten-Online-Schalter](#) mit Bestätigung ihres Arbeitgebers eine Industrieparkkarte erhalten
- Die Parkkarte wird elektronisch auf das jeweilige Kontrollschild ausgestellt und nach Bezahlung aktiviert
- Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Wird die Parkierungsbewilligung innerhalb des Kalenderjahres ausgestellt, so reduziert sich die Gebühr anteilmässig. Eine Rückerstattung erfolgt anteilmässig.
- Die Industrieparkkarte gilt für die im Tarifzonenplan festgelegten Gebiete.
- Diese Karte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz und enthebt nicht von der Pflicht, zeitlich beschränkte Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (z.B. wegen Veranstaltungen) zu beachten
- Besonderen Anordnungen der Kontrollbehörden ist Folge zu leisten
- Die missbräuchliche Verwendung dieser Bewilligung kann nebst der Einleitung eines Strafverfahrens den sofortigen Entzug der IP zur Folge haben